Besondere Bedingungen

Der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren

Tenderbedingungen (Fassung April 2022)

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

1 Wesen und Aufgabe

- (1) Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen regeln die technischen Einzelheiten für die Teilnahme der geldpolitischen Geschäftspartner nach Abschnitt V Nr. 1 AGB/BBK am Tenderverfahren für Offenmarktgeschäfte der Deutschen Bundesbank (im Folgenden "Bundesbank" genannt) nach Abschnitt V Nr. 15 der AGB/BBk.

 Die Durchführung von Tenderverfahren für Offenmarktgeschäfte der Bundesbank erfolgt ausschließlich über das OffenMarkt Tender Operations-System (im Folgenden OMTOS) der Bundesbank.
- (2) Ergänzend zu den vorliegenden Tenderbedingungen gelten für die Durchführung und Abwicklung der Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank, insbesondere Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ExtraNet (AGB ExtraNet) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Neben diesen Tenderbedingungen sind gegebenenfalls die Regelungen zur Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet gemäß "Leitlinie der Europäischen Zentralbank über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems" (EZB/2014/60) in ihrer jeweils geltenden Fassung in Erwägung zu ziehen.

2 Teilnahme am OMTOS

- (1) Teilnehmer am OMTOS sind alle durch die Tenderkoordination der Bundesbank als bietungsberechtigte Teilnehmer registrierten Geschäftspartner der Bundesbank für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems (im folgenden "Teilnehmer" genannt).
- (2) Der Zugang der Teilnehmer zum OMTOS erfolgt grundsätzlich über das Internet. Sofern der Zugang zum OMTOS über das Internet gestört ist, gilt Abschnitt II Nr. 4 dieser Bedingungen.

(3) Die Bundesbank informiert die Teilnehmer auf ihrer Internetseite verbindlich über die öffentliche Ankündigung eines Tenders.

3 Zugriff auf OMTOS über das ExtraNet

- (1) Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang sowie zur Identifikation des Teilnehmers werden seitens der Bundesbank nur die in den AGB ExtraNet beschriebenen Maßnahmen durchgeführt. Eine weitergehende Verpflichtung der Bundesbank besteht nicht. Die Folgen einer unberechtigten Datenübermittlung trägt der Teilnehmer. Näheres ergibt sich aus Nr. 2 "Anwendungsseitige Sicherheitsmaßnahmen" der AGB ExtraNet.
- (2) Die Registrierung von Beschäftigten durch den Teilnehmer erfolgt durch Einreichung des rechtsverbindlich unterschriebenen Registrierungsformulars bei der Bank. Die Einreichung bei der Bank kann im Original per Post oder durch Übermittlung des eingescannten Formulars als PDF per E-Mail an omtos@bundesbank.de erfolgen. Abweichend von Nr. 3 (3) der AGB ExtraNet hat der Teilnehmer beim OMTOS nicht die Möglichkeit, User-IDs und Passwörter, die ihm nach Nr. 2 (1) der AGB ExtraNet zugeteilt sind, mehreren berechtigten Personen als Gruppe zuzuteilen (Funktionsuser). Sämtliche Regelungen der AGB ExtraNet, die sich ausschließlich auf Funktionsuser beziehen, sind mithin gegenstandslos.
- (3) Hat der Teilnehmer eine User-ID und ein Passwort einer Person zugeteilt und scheidet diese aus oder ist nicht mehr für das Verfahren OMTOS zuständig, so hat der Teilnehmer abweichend von Nr. 3 (6) der AGB ExtraNet immer die Berechtigung der betreffenden Person umgehend, wie in der Dokumentation ExtraNet beschrieben, zu löschen sowie ggf. neue Berechtigungen zu beantragen. Nr. 3 (6) Spiegelstrich 2 der AGB ExtraNet gilt nicht.
- (4) Abweichend von den Festlegungen in Kapitel 3.3 der Dokumentation ExtraNet hat der Teilnehmer nicht die Möglichkeit, den Vornamen und den Nachnamen einer berechtigten Person zu ändern. Die Übertragung der einer Person zugewiesenen User-ID und des zugehörigen Passworts auf eine andere Person ist unzulässig.
- (5) Alle Rechtshandlungen, die unter Einsatz der Sicherungsmittel nach Nr. 2 (1) der AGB ExtraNet vorgenommen werden, sind dem Teilnehmer rechtsverbindlich zuzurechnen.
- (6) Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen und der sonst geltenden Bestimmungen durch den Teilnehmer oder seine Mitarbeiter resultieren, haftet der Teilnehmer.
- (7) Die vorstehenden, von den AGB ExtraNet abweichenden Regelungen sind in den Antrag auf Zuweisung einer User-ID für ExtraNet mit Rollen für das Fachverfahren OMTOS ("Erstregistrierungsantrag") bzw. in den Antrag auf Zuweisung von OMTOS-Rollen für eine Person mit bereits zugewiesener User-ID für ExtraNet ("Folgeregistrierungsantrag") integriert und werden mit der Unterzeichnung des jeweiligen Antrags vom Teilnehmer anerkannt.
- (8) Jeder Teilnehmer hat mindestens einer Person die OMTOS-Rolle "User-Manager" zu-

zuweisen. Die User-Manager werden in regelmäßigen Zeitabständen per E-Mail aufgefordert, die für den Teilnehmer eingerichteten OMTOS-Zugriffsberechtigungen zu überprüfen.

Abschnitt II Bereitstellung von Ankündigungs-, Gebots- und Zuteilungsdaten im OMTOS

1 Ankündigung

Die Bundesbank stellt den Teilnehmern die Ankündigungsdaten der im Tenderverfahren angebotenen Offenmarktgeschäfte im OMTOS zur Verfügung.

2 Gebote

- (1) Die Gebotsabgabe durch die Teilnehmer erfolgt innerhalb der in der Ankündigung bekannt gegebenen Bietungsfrist auf elektronischem Weg über OMTOS.
- (2) Eine wirksame Gebotsabgabe liegt erst dann vor, wenn die Gebote auf dem OMTOS-Server eingegangen sind. Den Teilnehmern wird eine wirksame Gebotsabgabe durch Anzeige der Gebote in grüner Schrift im OMTOS angezeigt (Abschnitt II, Nr. 4 (2)).
- (3) Die Teilnehmer können innerhalb der Bietungsfrist ihre zuvor wirksam abgegebenen Gebote jederzeit durch Löschung widerrufen. Für die Erfassung und evtl. Löschung von Geboten stehen insgesamt 30 Gebotsfelder zur Verfügung.
- (4) Nach Ablauf der Bietungsfrist abgegebene Gebote sind unwirksam und werden vom OMTOS automatisch abgewiesen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Gebotsabgabe ist der Eingang des Gebotes auf dem OMTOS-Server.
- (5) Wenn die zur Gebotserfassung eingegebenen Daten nicht mit den Bietungsregeln für Tender übereinstimmen, erhält der jeweilige Teilnehmer einen systemseitigen Fehlerhinweis. Für die Einhaltung der Bietungsregeln für Tender ist der jeweilige Teilnehmer verantwortlich.
- (6) Wird eine Verlängerung der in der Ankündigung bekannt gegebenen Bietungsfrist erforderlich, erfolgt eine Veröffentlichung über die Internetseite der Bundesbank und eine Benachrichtigung per E-Mail an die hinterlegten fachlichen Ansprechpersonen.

3 Zuteilungsinformation

Nach erfolgter Zuteilungsentscheidung durch die Europäische Zentralbank gibt die Bundesbank den Teilnehmern unverzüglich das Zuteilungsergebnis im OMTOS bekannt. Parallel erfolgt die Veröffentlichung über die Internetseite der Bundesbank.

4 Störungen des Zuganges zum OMTOS

(1) Ist es einem Teilnehmer nicht möglich, einen Zugang zum OMTOS herzustellen, oder kommt es auf Teilnehmerseite zu Funktionsstörungen beim laufenden Betrieb vom OMTOS, hat der Teilnehmer die Tenderkoordination der Bundesbank unverzüglich telefonisch zu

unterrichten (Telefon 069 2388 1480). Je nach Stand der Tenderverfahren gilt dann Folgendes:

- a) Hat der Teilnehmer keinen Zugang zu den Tenderinformationen, erhält der Teilnehmer diese Informationen auf Anforderung von der Tenderkoordination der Bundesbank per E-Mail, Telefax oder Telefon.
- b) Ist der Teilnehmer zur elektronischen Gebotsabgabe nicht in der Lage, so sind die Gebote per Telefax (Telefax 069 2388-1440) einzureichen.

Die Gebotsabgabe per Telefax soll der Tenderkoordination der Bundesbank telefonisch angekündigt werden und unmittelbar anschließend erfolgen. Die Frist für den Eingang der schriftlichen Bestätigung des telefonischen Avis endet 15 Minuten nach Ablauf des Bietungsschlusses. Weicht das per Telefax übermittelte Gebot vom telefonischen Avis ab, gilt alleine das schriftliche Gebot (Faxgebot).

Die Prüfung der Legitimation des Bieters erfolgt ausschließlich über ein Kennwort, welches auf dem Backup-Formular zwingend anzugeben ist. Für die Abgabe der Gebote soll das dem Backup-Leitfaden beigefügte Formular verwendet werden. Gebote per Telefax sind so rechtzeitig an die Tenderkoordination der Bundesbank zu übermitteln, dass sie vor Ablauf der bekannt gegebenen Bietungsfrist vorliegen. Gebote per Fax, die nicht vor Bietungsschluss telefonisch avisiert wurden und erst nach dem Ablauf der Bietungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

- c) Hat der Teilnehmer keinen Zugang zu den Zuteilungsinformationen, werden die Zuteilungsdaten per E-Mail, Telefax oder Telefon an den Teilnehmer übermittelt.
- (2) Ist die Bundesbank aufgrund technischer Störungen zur verfahrensgemäßen Durchführung der Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren im OMTOS nicht in der Lage und ist es aus abwicklungstechnischen Gründen notwendig, bereits gültig abgegebene Gebote zu löschen, gibt sie dies über die Internetseite der Bundesbank und eine Benachrichtigung per E-Mail an die hinterlegten fachlichen Ansprechpersonen bekannt.
- (3) Ist die Bundesbank aufgrund technischer Störungen zur verfahrensgemäßen Durchführung der Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren im OMTOS nicht in der Lage, bleibt eine Durchführung entsprechend Absatz (1) und Absatz (2), eine Verlängerung der Bietungsfrist oder ein Ausfall des Tenders vorbehalten.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

1 Änderungen der Tenderbedingungen

Änderungen dieser Tenderbedingungen werden durch Rundschreiben an die Teilnehmer bekannt gegeben. Sie gelten, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach Absendung des Rundschreibens als vereinbart. Der Versand des Rundschreibens kann auch elektronisch erfolgen.

2 Nichtbeachtung der Tenderbedingungen

Nachteile, die daraus entstehen, dass ein Teilnehmer diese Tenderbedingungen nicht beachtet, trägt der Teilnehmer auch dann, wenn dies unbeanstandet geblieben ist.

3 Haftung

Für die Haftung der Bundesbank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank, Abschnitt I Nr. 12 ff., soweit diese Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten.

4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Tenderbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Bundesbank und den Teilnehmern gilt deutsches Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich zwischen der Bundesbank und den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Teilnahme am OMTOS ergeben, ist Frankfurt am Main.

Sollte eine Bestimmung in diesen Tenderbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Deutsche Bundesbank Frankfurt am Main, April 2022